

## Abhängige Beschäftigung

### Worum geht es?

*Bei einer abhängigen Beschäftigung muss der Sportverein in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zahlreiche Pflichten erfüllen. Sie beziehen sich auf die Sozialversicherung, das Steuerrecht und das Arbeitsrecht.*

## Pflichten des Sportvereins im Überblick

Vereine, die Arbeitnehmer\*innen beschäftigen, müssen u. a. folgende **Pflichten** erfüllen:

### Sozialversicherung:

- Online-Beantragung einer *Betriebsnummer* bei der [Bundesagentur für Arbeit](#), soweit eine solche noch nicht bestehen sollte
- Anmeldung des/der Arbeitnehmers Arbeitnehmer\*in bei seiner/ihrer *Krankenkasse* (die Krankenkasse übernimmt die Anmeldung bei der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Geringfügige Beschäftigungen (556-€-Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen) müssen bei der [Minijob-Zentrale](#) (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See) angemeldet werden.
- *Anmeldung* des Vereins bei der [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft](#) (die VBG ist der für Sportvereine zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung), Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der Meldepflichten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- monatliche Berechnung und Entrichtung der [Sozialversicherungsbeiträge](#) an die Krankenkasse (bzw. Minijob-Zentrale bei geringfügigen Beschäftigungen) als Einzugsstelle; grundsätzlich ist ca. eine Hälfte vom Arbeitslohn einzubehalten und ca. die andere Hälfte vom Verein zu tragen (bei geringfügigen Beschäftigungen trägt der Verein pauschale Sozialversicherungsbeiträge und der/die Arbeitnehmer\*in nur einen geringen Rentenversicherungsbeitrag)
- regelmäßige Erstellung von [Sozialversicherungsmeldungen](#) nach der **Daten-Erfassungs-Übermittlungs-Verordnung** (DEÜV)

## **Steuerrecht:**

- *Lohnsteuer*, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abführen (bei 556-€-Minijobs ist eine Pauschalsteuer an die Minijob-Zentrale zu entrichten)
- ein *Lohnkonto* führen und alle Nachweise über das Arbeitsverhältnis den Entgeltunterlagen beifügen (z. B. Arbeitsvertrag, ELStAM-Daten, Sozialversicherungsdaten, etc.)

## **Arbeitsrecht:**

- *Entgeltfortzahlung* bei Krankheit oder unverschuldet Verhinderung
- Gewährung von bezahltem *Erholungsurlaub*
- Aushändigung eines Nachweises über die wesentlichen Arbeitsbedingungen (besser ist ein schriftlicher *Arbeitsvertrag*)
- Beachtung des gesetzlichen *Mindestlohns* einschließlich der *Aufzeichnungspflichten*

Bei *geringfügigen Beschäftigungen* gelten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht - nicht jedoch im Arbeitsrecht - Besonderheiten.

*Autor: Dietmar Fischer*